



MERKBLATT BRANDSCHUTZ AUF ZELTPLÄTZEN

.....

1. Definition

Zelt- oder Campingplätze sind Freiflächen, die zum Aufstellen von mehr als 3 Wohnwagen, Zelten oder ähnlichen jederzeit *ortsveränderlichen* Anlagen nebst der ggf. dazugehörigen Kraftfahrzeuge zum vorübergehenden Aufenthalt bestimmt.

2. Zufahrt und Wege

Campingplätze müssen an einer begeh- und befahrbaren öffentlichen Straße liegen oder einen befahrbaren öffentlich-rechtlich gesicherten Zugang zu einer solchen Straße haben, wenn sie weiter als 50 m von der öffentlichen Straße entfernt sind.

Die Zufahrt muss mindestens 5,5 m breit sein, sie muss auch für Fahrzeuge der Feuerwehr befahrbar sein.

Für Stichwege von höchstens 100 m Länge genügt eine Breite von 3 m.

3. Standplätze

Standplätze müssen mindestens 70 m², wenn die Kraftfahrzeuge auf gesonderten Stellplätzen abgestellt werden, mindestens 60 m² groß sein. Sie sind dauerhaft zu kennzeichnen. Auf den Standplätzen dürfen bauliche Anlagen, wie feste Anbauten und Einfriedigungen, nicht errichtet werden.

4. Stellplätze

Ist beabsichtigt, die Kraftfahrzeuge nicht auf den Standplätzen abzustellen, so ist für jeden Standplatz ein gesonderter Stellplatz herzustellen.

Eine Brandgefährdung durch trockene Grasflächen etc. ist auszuschließen.

5. Brandgassen und Abstände

Camping- und Zeltplätze sind durch mindestens 5 m breite Brandgassen in einzelne Brandabschnitte zu unterteilen. Nach jeweils zehn aneinandergereihten Standplätzen ist eine Brandgasse anzuordnen.

Brandschutzstreifen müssen auch zu angrenzenden Grundstücken angelegt werden. Ausnahmen sind durch die Brandschutzdienststelle zu genehmigen.



6. Feuerlöscher

Für je 50 Standplätze ist mindestens ein für die Brandklassen A, B und C geeigneter Feuerlöscher mit mindestens 6 kg Löschmittelinhalt bereitzuhalten. Von jedem Standplatz muss ein Feuerlöscher in höchstens 40 m Entfernung erreichbar sein. Die Feuerlöscher sind wetterfest anzubringen. Beim Platzwart sind zwei weitere Feuerlöscher nach Satz 1 bereitzuhalten.

7. Löschwasser

Auf Campingplätzen muss eine ausreichende Löschwasserversorgung vorhanden sein.

8. Beleuchtung

Die Fahrwege müssen eine ausreichende elektrische Beleuchtung haben.

9. Alarmierungseinrichtungen, Lageplan allgem. Hinweise

Camping- und Zeltplätze müssen einen jederzeit zugänglichen Fernsprechanschluss haben. Die Stelle ist durch ein langnachleuchtendes Zeichen F 05 bzw. E 07 zu markieren.

An den Eingängen zu den Camping- und Zeltplätzen ist an geschützter Stelle ein Lageplan des Camping- und Zeltplatzes gut sichtbar anzubringen. Aus dem Lageplan müssen die Fahrwege, Brandgassen und Brandschutzstreifen sowie die Standorte der Feuerlöscher und der Fernsprechanschlüsse ersichtlich sein.

An geeigneten Stellen sind auf den Camping- und Zeltplätzen Hinweise anzubringen, die mindestens folgende Angaben enthalten müssen:

1. Name und Anschrift des Betreibers,
2. Lage des Fernsprechanschlusses,
3. Anschrift und Rufnummer der Polizei, der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Rettungsdienstes,
4. Name, Anschrift und Rufnummer des nächsten Arztes und der nächsten Apotheke,
5. die Camping- und Zeltplatzordnung.



10. Betriebsvorschriften

- (1) Während des Betriebs des Camping- und Zeltplatzes muss eine Aufsichtsperson (Platzwart) ständig erreichbar sein (Kennzeichnung!)
- (2) Der Betreiber muss in der Camping- und Zeltplatzordnung mindestens folgendes regeln:
 1. das Aufstellen von Kraftfahrzeugen, Wohnwagen, Zelten und ähnlichen Anlagen,
 2. das Benutzen der Einrichtungen,
 3. das Beseitigen von Abfällen und Abwasser sowie das Sauberhalten der Standplätze,
 4. den Umgang mit Feuer.
- (3) Die Brandgassen und die Brandschutzstreifen sind ständig freizuhalten.

Der Betreiber hat die Funktionsfähigkeit der Feuerlöscher in einem Abstand von höchstens einem Jahr durch einen fachkundigen Wartungsdienst prüfen zu lassen.

Der Prüfnachweis ist vom Betreiber drei Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der Brandschutzdienststelle vorzulegen.